

Information über den Fachberater für Internationales Steuerrecht und den Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern

Am 1. August 2007 ist die Fachberaterordnung (FBO) in Kraft getreten.

Die FBO ermöglicht es Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten eine amtliche Zusatzbezeichnung zu erwerben, die auf eine bestimmte steuerrechtliche Spezialisierung hinweist. Zurzeit werden von den Steuerberaterkammern zwei Titel verliehen, nämlich der Fachberater für Internationales Steuerrecht und der Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern.

Die Verleihung der Fachberaterbezeichnungen erfolgt aufgrund besonderer theoretischer und praktischer Kenntnisse, die sich auf die in den Anlagen zur FBO aufgeführten Gebiete erstrecken müssen. Die FBO mit Anlagen ist im Mitgliederbereich (Rubrik „Fachberaterordnung“) unter [www.stbk-brandenburg](http://www.stbk-brandenburg.de) eingestellt.

Die besonderen theoretischen Kenntnisse können in der Regel nur durch den Besuch eines Lehrgangs bei einem von einer Steuerberaterkammer im Bundesgebiet zertifizierten Lehrgangsveranstalter nachgewiesen werden. Der Lehrgang muss sich über mindestens 120 Zeitstunden erstrecken und auch drei Leistungskontrollen enthalten. Zu beachten ist, dass durch den Besuch eines nicht entsprechend zertifizierten Lehrgangs die besonderen theoretischen Kenntnisse nicht nachgewiesen werden können.

Die besondere praktische Erfahrung kann durch mindestens 30 Fälle aus dem jeweiligen Fachgebiet, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung persönlich und eigenverantwortlich bearbeitet worden sind, nachgewiesen werden. Als „Fall“ in diesem Sinne gilt jede Mandatsbearbeitung von „mittlerer Art und Güte“, also mittlerer Bedeutung, mittlerem Umfang und mittlerem Schwierigkeitsgrad.

Berufsangehörige, die o.g. Voraussetzungen erfüllen und seit mindestens drei Jahren als Steuerberater bestellt sind, können ab dem 01.01.2008 bei der Kammergeschäftsstelle einen – gebührenpflichtigen – Antrag auf Verleihung der jeweiligen Fachberaterbezeichnung stellen (entsprechende Vordrucke sind ebenfalls ab Januar 2008 bei der Kammergeschäftsstelle erhältlich bzw. sind im Internet im Mitgliederbereich interaktiv ausfüllbar eingestellt unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Fachberaterordnung).

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Nachweis des Besuchs eines zertifizierten Lehrgangs (s.o.), einschließlich der Information, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind
- die im Rahmen des Lehrgangsbesuchs erfolgreich abgelegten mindestens drei Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original
- eine Fallliste, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung in dem Fachgebiet mindestens 30 Fälle bearbeitet hat. Aus der Liste müssen sich Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit sowie der Stand der Beratungsangelegenheit ergeben.

Die Kammer prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit, fordert ggf. fehlende Unterlagen nach und leitet den Antrag sodann an den zuständigen Ausschuss weiter. Gemeinsame Ausschüsse wurden für den Fachberater „Internationales Steuerrecht“ und den Fachberater „Zölle und Verbrauchsteuern“ bei der Steuerberaterkammer Hamburg errichtet. Anträge auf Verleihung beider Fachberaterbezeichnungen sind an die Steuerberaterkammer Brandenburg zu richten, wenn der Antragsteller Mitglied unserer Kammer ist.

Der zuständige Ausschuss prüft den Antrag inhaltlich, insbesondere das Vorliegen praktischer Kenntnisse anhand der eingereichten Fallliste. Wenn der Ausschuss eingereichte Fälle zu Ungunsten des Antragstellers gewichtet, kann Gelegenheit gegeben werden, Fälle nachzumelden.

Nach Prüfung der Unterlagen folgt in der Regel ein Fachgespräch vor dem Ausschuss. Dieser spricht im Anschluss hieran eine Entscheidungsempfehlung für den Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg aus, der abschließend über die Verleihung der Fachberaterbezeichnung zu entscheiden hat.

Bei positiver Entscheidung stellt die Steuerberaterkammer Brandenburg dem Berufsangehörigen eine Urkunde über die Verleihung der Fachberaterbezeichnung aus, die nur zusammen mit der Berufsbezeichnung Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigter geführt werden darf.

Berufsangehörige, die die Fachberaterbezeichnung erworben haben, sind verpflichtet, sich jährlich im Umfang von mindestens 10 Zeitstunden auf dem jeweiligen Fachgebiet fortzubilden. Dies kann durch eigene wissenschaftliche Publikationen und/oder Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen geschehen, die für die Inhalte der jeweiligen Fachberaterbezeichnung einschlägig sind.

Die Nachweise über den Besuch entsprechender Veranstaltungen sind der Kammer bitte unaufgefordert vorzulegen, da die Kammer nach der FBO die Aufgabe hat, die Fortbildungsverpflichtung zu überwachen. Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht kann einerseits im Wege der Berufsaufsicht geahndet werden, andererseits aber auch zum Widerruf der Fachberaterbezeichnung führen.